

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 58 (2008)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Der demokratische Bodin : Joseph Anton Stadler : Wirt, Demokrat, Hexenjäger

**Autor:** Brändle, Fabian

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-99089>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der demokratische Bodin

*Joseph Anton Stadler: Wirt, Demokrat, Hexenjäger*

Fabian Brändle

## Summary

*This article shows how landlord Joseph Anton Stadler (executed in 1708) managed to mobilize the popular opposition against the mighty oligarchs of Schwyz, especially the family von Reding who had close links to the French crown. Stadler revitalized the “Landsgemeinde”, the assembly of all free-born citizens. As a landlord, he was a very eloquent orator. Together with his friends, he made the oligarchs tremble. His ideas of popular sovereignty were written down. Stadler’s brother Chrysosostmos, a monk of Einsiedeln, had read Jean Bodin and other sources to legitimize indivisible popular power. Like Bodin himself, Joseph Anton Stadler was an ambiguous personality. He was a fanatic witch-hunter on the one side, but a religiously tolerant man on the other. So he assisted the reformed Toggenburghians when they were rebelling against their catholic prince. When the conflict was confessionalized, Stadler’s days were counted. He lost credibility and ruined himself. The oligarchs mobilized their allies in other cantons and finally reached to accuse Stadler of high treason. After his execution, Stadler was memorized as a popular martyr of freedom nevertheless.*

## Schwyzter Widerstandstradition

Frühere Deutungen von frühneuzeitlichen Landsgemeindekonflikten haben diese entweder als reine Verteilungskämpfe zwischen Klientelverbänden oder als das Resultat des Wirkens statusinkonsistenter «homines novi» interpretiert<sup>1</sup>. Kaspar Michel weist demgegenüber in seiner

1 Vgl. Felder, Pierre, «Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime». In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 26 (1976), S. 324–389; Pfister, Ulrich, «Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz». In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 42 (1992), S. 28–68.

Lizentiatsarbeit nach, dass in Schwyz ab 1550 Spuren einer populären, prinzipiell antioligarchisch gesinnten Opposition zu finden seien. Um 1650 verdichtete sich der Unmut zu einer veritablen Oppositionsbewegung. Michel unterteilt sie in drei Phasen:<sup>2</sup>

- 1) Die Forderung nach einer Regimentsveränderung und nach einer Abänderung des Ratswahlverfahrens von 1651
- 2) Die Opposition gegen die Aufnahme von Kampfhandlungen gegen die Luzerner Bauern im schweizerischen Bauernkrieg von 1653
- 3) Der Arther «Nikodemit Handel» von 1656

Im Zentrum stand jeweils eine Personengruppe, die «Arther Nikodemiten», eine Gemeinde religiöser Dissidenten. Gegenstand ihrer Kritik war in einer ersten Phase die Kooptation des Landrates zu «zweifachen» (120 Mitglieder) und «dreifachen» Räten, ein Instrument der Oligarchie, welche die Räte aufgrund von Erfahrungswissen und Prestige beherrschte. 1655 erfolgte die Repression. Viele «Nikodemiten» flohen nach Zürich, andere wurden verhaftet, drei von ihnen als ketzerische «Täufer» zum Tode verurteilt<sup>3</sup>. Zwar misslang den Arthern der Gang durch die Institutionen, doch wurde an der Landsgemeinde von 1674 schliesslich gemehrt, dass nur ein einziger Angehöriger einer Familie in den Rat gelangen könne. Diese Regelung war eine Eindämmung der Geschlechterherrschaft<sup>4</sup>. Während des Bauernkrieges kam es zu Solidaritätsmanifestationen mit den aufständischen Untertanen. Die revolutionären Bauernbünde orientierten sich am Modell der Landsgemeinde. Die Schwyzer Landleute gaben dem Drängen von Entlebuchern, nicht ins Feld zu ziehen, beinahe nach. Während der Kämpfe kam es zu Desertionen und Befehlsverweigerungen<sup>5</sup>. Andreas Suter führt die Niederlegung der Waffen auf das tradierte Recht der Landleute zurück, in operativen Belangen mitzubestimmen<sup>6</sup>. Bauernkrieg und «Arther Handel» fanden ein Nachspiel im «Zwyerhandel». Sebastian Peregrin

2 Vgl. Rey, Alois, «Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozess von 1655». In: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 44 (1945), S. 1–179, hier S. 53f.

3 Ebd., S. 149–172.

4 Ebd., S. 62. Das Verbot fand denn auch Eingang ins Schwyzer Landrecht. Vgl. Kothing, Martin (Hg.), *Das Schwyzer Landbuch*. Zürich 1850, S. 181f.

5 Michel, Kaspar, *Spuren einer vorrevolutionären populären Opposition in Schwyz. Untersuchung von fünf Landsgemeindeunruhen zwischen 1550 und 1720 als Ausdrucksform des Widerstandes gegen die «Herren» im Ancien Régime*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Fribourg, Fribourg 1999. Ähnlich auch Brändle, Fabian, *Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert*. Zürich 2005.

6 Zitiert Suter, Andreas, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses*. Tübingen 1997, S. 492 (Bericht des päpstlichen Nuntius vom 5. Juni 1653).

Zwyer von Evibach war Befehlshaber der Zentralschweizer Truppen und fiel durch Härte auf. Unbarmherzig rückte er ins Entlebuch ein und jagte dort Flüchtige<sup>7</sup>. Noch stärker geriet er in Verruf, weil er während des Ersten Villmergerkrieges von 1656 Absprachen mit dem Feind traf. Die Obrigkeit musste reagieren und zog 112 Kundschaften ein. Der Oberst habe den Feldzug absichtlich verdorben. Ferner gelte ihm die Religion nicht viel<sup>8</sup>. 1658 verurteilten ihn Schwyz, Zug, Luzern und Unterwalden wegen Hochverrats zum Tode. Sein Fall machte den Landleuten deutlich, dass keine Person «unberührbar» war. Oberst Zwyer war einer der Exponenten für das «Defensionale von Wil» gewesen, das die eidgenössische Armee nach ausländischem Vorbild modernisieren sollte. Als es 1668 zu einer Erneuerung des «Defensionales» kommen sollte, verschlechterte sich die Stimmung<sup>9</sup>. Das «Defensional-Wäsen» bringe, so ein Pamphlet, «1. Die verdammliche Freyheit des Glaubens, 2. Die Zerstör= und Zerüttung unßer alten so lob. Pündten und 3. Die vor Zythen so schwer empfundene Dienstbarkeit und Knechtschafft»<sup>10</sup>. 1676 sagte sich Schwyz per Landsgemeindebeschluss vom «Defensionale» los. Der Abfall vom Defensionale ist von Interesse, weil die «Souveränität» der Landsgemeinde «als höchster Fürst» in Bündnisfragen proklamiert wurde<sup>11</sup>. Die populäre Opposition blieb auch in der Folgezeit «wachsam»<sup>12</sup>. Die «Praktizierordnung» gegen Korruption bei Wahlen und Abstimmungen sollte wie der Austritt aus dem Defensionale Sonntag vor Landsgemeinde vorgelesen werden, wurde also Jahr für Jahr am wichtigsten politischen Anlass feierlich erinnert<sup>13</sup>. Andererseits häuften sich im späten 17. Jahrhundert auch individuelle Unmutsäusserungen, die vom Schmähem gegen die Obrigkeit bis zur Forderung nach Religionsfreiheit reichten<sup>14</sup>. Die Bühne war also reif für den Auftritt eines Mannes, der die Energien der populären Opposition bündeln und lenken konnte.

7 Vgl. ebd., S. 285–293.

8 Die Zeugenaussagen sind versammelt in Amrein, K[aspar] C[onstantin], Seb. Per. Zwyer von Evibach. *Ein Characterbild aus dem 17. Jahrhundert*. St. Gallen 1880, S. XXXI–LIII.

9 Vgl. Weber, Anton, «Die erste eidgenössische Wehrverfassung. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und der Schicksale des Defensionals von 1668». In: *Der Geschichtsfreund* 57 (1902), S. 3–91; Mantel, Alfred, «Der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale». In: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 38 (1913), S. 139–200; Wilhelm, Bruno, «Obwaldens Abfall vom Defensionale im Jahre 1678». In: *Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde* 1936, S. 86–92.

10 Vgl. Eidgenössische Abschiede VI, S. 1698.

11 Mantel, «Abfall der katholischen Länder», S. 156.

12 Michel, *Spuren Opposition*, S. 82.

13 Vgl. Kothing (Hg.), *Landbuch*, S. 256–258.

14 Keller, Willy, «Die Wallfahrt in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts». In: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 55 (1961), S. 35–65.

## Ein ambitionierter Wirt

Joseph Anton Stadler wurde um 1665 geboren. Vater Matthias Stadler, Leutnant und Rat, wirtete in Rothenturm. Den Kauf des Gasthauses finanzierte er 1670 durch ein Darlehen beim Bündner Adligen Rudolph von Salis. Die Schulden sollten die Söhne den Lebtage lang drücken<sup>15</sup>. 1678 trat Stadler in St. Gallen in das Noviziat ein. «Propter indomitam naturam»<sup>16</sup> riet man ihm von einer monastischen Laufbahn ab. Als fürst-äbtlischer Lehensvogt wurde Stadler 1688 nach einem Skandal von Fürstabt Sfondrati entlassen. Seiner Karriere tat dies keinen Abbruch. 1689 wurde Stadler in den Rat, fünf Jahre später zum Landvogt in Uznach gewählt<sup>17</sup>. In seine Amtszeit fallen mehrere Hexenprozesse, die er persönlich und leidenschaftlich vorangetrieben hat. Am 3. April 1696 schrieb Stadler an seinen Gläubiger von Salis, wie er 1695 «ohne Unterlass mit Formierung Malefizprozessen, undt dero Exquitierung [...] beschäftigt gewesen [sei]»<sup>18</sup>. Sandro Salvetti zeigt auf, dass Stadler der einzige Schwyzer war, der je vollumfänglich die Konzeption des «Hexensabbaths» in die Gerichtsprozesse eingebracht hat. Ansonsten dominierten in der Innerschweiz Vorstellungen vom Schadenszauber<sup>19</sup>. 1702 nahm Stadler im kaiserlichen Regiment Nideröst die Charge eines «Stabsoffizianten» ein. Für eine Militärunternehmer-Karriere<sup>20</sup> im grossen Stil fehlte Stadler das Startkapital. Und Kapital brauchte der Ambitionierte, viel Kapital. Zum einen baute er ein grosses Wirtshaus, an prestigeträchtiger Stelle, gegenüber der Rothenturmer Kirche. Als Wirt an der entstehenden Passstrasse war Stadler in der idealen Position, an brisante Informationen heranzukommen. Auf halbem Weg zwischen Schwyz und Toggenburg gelegen, befand sich seine Taverne in strategisch günstiger Lage. Stadler wurde nicht nur schnell und präzise infor-

15 Vgl. Staatsarchiv Schwyz (StaSZ), Akten 1, Theke 446 (Stadlerhandel, Familie und Leben 1634–1708), Briefe Stadler an von Salis vom 21. September 1703, 30. September 1703, 2. Januar 1708, 14. Mai 1708.

16 StaSZ, Privatarchiv 13 (Sammlung Kyd), Band 18, S. 197–215, hier S. 197.

17 Vgl. Ulrich, J. B., «Leben und Hinrichtung des Joseph Anton Stadler». In: *Schweizerischer Erzähler* Nr. 40/1855, S. 312. Ulrichs Darstellung dürfte teilweise auf mündlicher Überlieferung beruhen.

18 StaSZ, Akten 1, Theke 446 (Stadlerhandel, Familie und Leben 1634–1708), 3. April 1696 (Stadler an von Salis).

19 Vgl. Salvetti, Sandro, *Hexenverfolgungen im Lande Schwyz vom 16. bis 18. Jahrhundert*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich 1996, S. 118; Dettling, Alois, «Die schwyzerischen Hexenprozesse». In: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 15 (1905), S. 1–125, hier S. 101.

20 Vgl. zu Einnahmen und strukturellen Problemen Suter, Hermann, *Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert*. Diss. phil. I Universität Zürich, Zürich 1971.

miert, er wusste auch um kursierende Gerüchte und den neuesten Klatsch, kurz: Sein Beruf ermöglichte es ihm, in Erfahrung zu bringen, was gerade interessierte. Wirte haben ihre Position während Revolten dem Umstand zu verdanken, dass sie Betreiber der wichtigen populären Kommunikationszentren waren<sup>21</sup>. In den Landsgemeindeorten gehörte das Recht auf den Wirtshausbesuch zum Bestandteil der männlichen Ehre, so dass das Wirtshausverbot eine häufige Ehrenstrafe war<sup>22</sup>. Da Wirte oft wohlhabend waren und mehr Bargeld als die meisten Bauern besaßen, war es ihnen möglich, politisch Karriere zu machen. Der Stimmenkauf, das «Praktizieren» und «Trölen», wurde oft in Wirtshäusern abgewickelt. In Wirtshäusern trafen sich Unzufriedene, sei es konspirativ in Hinterzimmern, sei es in offenen Treffen, um Pläne zu schmieden und diese bei einem Trunk feierlich zu besiegeln<sup>23</sup>. Albin Marty schreibt, dass Wirte den Gesprächen der Kundschaft nach Viehmärkten aufmerksam lauschten. Der Handel mit Fürkäufern oder Metzger\*innen wurde oft in Wirtshäusern abgewickelt: «Die Wirte lernten dabei, wenn sie auch nur zuhörten, die Kunst des Überlistens von Grund auf kennen.»<sup>24</sup> Sie kannten die Handelsstrategien der Händler, die Preise durch Gerüchte tief zu halten. Wirtshäuser, so könnte man daraus folgern, waren ein Ort populärer Dissimulazion. Stadler nützte die wirtshäusliche Öffentlichkeit gezielt. Er politisierte in der Wirtschaft «Zum Bild» an der st. gallisch-uznacherischen Grenze, im Saal des Schwyzer «Hirschen», in Lachen mit seinem dortigen Anhänger Hegner, und in Einsiedeln im «Weissen Wind» sowie im «Adler»<sup>25</sup>. Die Einsiedler

21 Vgl. Brändle, Fabian, *Zwischen Volkskultur und Herrschaft. Wirtshäuser und Wirte in der Fürstabtei St. Gallen, 1550–1795*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 1997; Brändle, Fabian, «Toggenburger Wirtshäuser und Wirte im 17. und 18. Jahrhundert». In: Brändle, Fabian, Lorenz Heiligensetzer und Paul Michel (Hg.), *Obrigkeit und Opposition. Drei Beiträge zur Kulturgeschichte des Toggenburgs aus dem 17./18. Jahrhundert*. Wattwil 1999, S. 7–51, hier S. 17f. und 51; Stocker, Franz August, «Die Wirthe in der Schweizergeschichte als Politiker». In: ders. (Hg.), *Vom Jura zum Schwarzwald. Geschichte, Sage, Land und Leute* 4 (1887), S. 286–312.

22 Vgl. Bendiner, Hermann, *Das Wirtshausverbot. Eine schweizerische Strafe und Verwaltungsregel*. Diss. iur. Universität Zürich, Zürich 1917.

23 Vgl. Brändle, «Toggenburger Wirtshäuser und Wirte», S. 17f.; Brändle, Fabian, «Zahltag war vor dem Wahltag. Eine Ratswahl in Lichtensteig aus dem Jahre 1740». In: *Toggenburger Jahrbuch* 1 (2001), S. 33–48.

24 Vgl. Marty, Albin, *Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500–1798*. Diss. phil. I Universität Zürich, Lachen 1951, S. 70.

25 Vgl. Hässig, Johann, *Die Anfänge des Toggenburger- oder zweiten Villmergerkrieges 1698–1706*. Diss. phil. I Universität Bern, Bern 1903, S. 148 (Zusammenkunft im «Weissen Bild»); StaSZ, Akten 1, Theke 447 (Prozessakten 1708ff.), 9. Juli 1708 (Kundschaft Joseph Antoni Degen); Hegner, *Geschichte der March*, S. 51 (Stadler in Lachen); StaSZ, Akten 1, Theke 447/4 (Prozessakten 1708ff.), Kundschaft Johann Martin Hegner (Stadler in Einsiedeln); StaSZ, Akten 1, Theke 447/4 (Prozessakten 1708ff.), 4. Dezember 1708 (Kundschaft Vogt Wissmann).

Zusammenkünfte waren insofern raffiniert, als ein Gang zur Wallfahrtskirche unverdächtig war<sup>26</sup>.

## Die Ereignisse

Die Forschung ist sich darin einig, dass ein aussenpolitisches Ereignis den «Stadlerhandel» initiierte<sup>27</sup>. Der konkrete Anlass für den Konflikt bestand darin, dass eine Strasse über den Rickenpass vom Toggenburg aus in das schwyzerische Hoheitsgebiet gebaut werden sollte. Sowohl der Fürstabt von St. Gallen als Landesherr über das Toggenburg als auch die Schwyzer Obrigkeit versprachen sich grossen wirtschaftlichen und militärischen Nutzen aus diesem Projekt. Schwyz war teilweise vom reformierten Zürich abhängig, wurden doch Salz und Getreide über den Zürichsee eingeführt. Grosse Mengen von Salz waren für die Käseproduktion unerlässlich. 1695 und 1696 berieten sich katholische Gesandte insgeheim, wie vor der «Gewalt und Überpracht der eidgenössischen Stiefbrüder der unkatholischen Religion zu schützen»<sup>28</sup> sei. Der Dreissigjährige Krieg hatte die Bedeutung der Fürstabtei im Strategiespiel der Grossmächte noch verstärkt<sup>29</sup>. Die reformierten Toggenburger, die dessen strategische Interesse erkannten, hegten verständlicherweise keine Sympathien für das Strassenprojekt. Der Schwyzer Rat, in Sorge ob der hohen Ausgaben, schickte 1698 den Uznacher Landvogt Joseph Anton Stadler sowie den Statthalter, den Militärunternehmer Johann Dominik Betschart, nach St. Gallen, um den Prälaten nach dem Stande der Dinge zu befragen. Fürstabt Bürgisser versprach, das Projekt zu forcieren. Er befahl 1699 den Wattwilern, Frondienste zu leisten. Diese Massnahme erinnerte konfessionsübergreifend an die Zeit der Leibeigenschaft, die man längst überwunden glaubte. Während der Fürstabt den Strassenbau als «Weg- und Stegrecht» auslegte, als Teil des seiner «Souveränität» unterstehenden Landesverteidigungsrechtes, beharrten die Togenburger darauf, dass dieses Recht verbrieft sein müsse<sup>30</sup>.

26 Vgl. Baur, Brigitte, Evelyne Boesch und Lukas Vogel (Hg.), «*Welch ein Leben!*» *Quellentexte zum gesellschaftlichen Umbruch in der Innerschweiz nach 1798*. Zürich 1998, S. 18–22.

27 Vgl. Rey, Alois, *Joseph Anton Stadler und seine demokratische Bewegung in Schwyz*. Vortrag gehalten an der Versammlung der Historischen Gesellschaft Arth-Goldau am 5. Juni 1955. Arth 1955; Michel, *Spuren*; Hässig, *Anfänge*, S. 65 und 95; Mantel, Alfred, *Über die Veranlassung des Zwölfer- oder zweiten Villmergerkrieges. Die Toggenburgerwirren in den Jahren 1706–1712*. Diss. phil. I Universität Zürich, Zürich 1909.

28 Zitiert nach Hässig, *Anfänge*, S. 8.

29 Vgl. Z'Graggen, Bruno, *Tyrannenmord im Toggenburg. Fürstäbtische Herrschaft und protestantischer Widerstand um 1600*. Zürich 1999, S. 148–151.

30 Rey, *Stadler*, S. 11.

Während der Schwyzer Landammann Johann Dominik Betschart und Landschreiber Joseph Franz Mettler den Fürstabt im Kampf gegen die Untertanen nach Kräften unterstützten, ergriff Stadler Partei für die Toggenburger. Am 22. Oktober 1700 begab sich eine St. Galler Delegation ins Kapuzinerkloster Schwyz, wo, im Auftrage eines dreifachen Landrates, zwölf Schwyzer Räte ein Instrument zur Lösung des Konflikts aufsetzten. Landschreiber Mettler schrieb im Wissen von Landammann Betschart einen Zusatz ins Protokoll, den ihm der fürstäbtische Gesandte auf einen Zettel geschrieben hatte. Den Zettel steckte er in seine Tasche und vergass ihn dort<sup>31</sup>. Stadler hatte verlauten lassen, im Kloster sei heimlich geurkundet worden. Der Rat habe zum Nachteil des Landes gehandelt und seine Kompetenzen überschritten. In der «Memoriale etwelcher Reden», die Stadler geäußert hat, heisst es: «Hat er [Stadler] nit immerfort den Landleuthen den Kopf gross gemacht, wir haben das Mannschaftsrecht im Toggenburg; was uns daran gelegen seye 8000 Mann mit unns, oder wider unns zu haben?»<sup>32</sup> Somit sorgte er dafür, dass die Verfehlungen der Oligarchen im Gespräch blieben, der antiobrigkeitliche Diskurs nicht verstummte. Die von ihm angeführten Opponenten erhofften sich, die Erneuerung der Verlandrechtung, die von Glarus vorangetrieben wurde, beschere ihnen einen neuen, «bäuerlichen», «verlandsgemeindeten» Bündnispartner. Für die Toggenburger sollte sich das «Turning Swiss»<sup>33</sup> erfüllen, auch sie mochten, wie es die Verlandrechtung in der Interpretation Stadlers vorgesehen hatte, die antifeudale Utopie leben können, die Bewohner des Alpenbogens, von der Dauphiné bis ins Salzburgerische hinein, über Jahrhunderte hinweg beschäftigt hatte.

Für Stadler war die antimonarchistische Revolte wichtiger als die Konfession: «Wie oft hat Herr Stadler geredt das Toggenburger Geschafft gehe die Religion nichts an, mann wolle den Landleüthen nur darmit die Augen verblenden.»<sup>34</sup> Joseph Antoni Degen bezeugte 1708,

31 Hässig, *Anfänge*, S. 65.

32 StaSZ, Akten 1, Theke 447 (Prozessakten 1708ff.), «Memoriale von Landvogt Stadlers Reden», S. 4.

33 Brady, Thomas A. Jr., *Turning Swiss. Cities and Empire, 1450–1550*. Cambridge 1986, besonders S. 28–42. Vgl. auch Schiff, Otto, «Forschungen zur Vorgeschichte des Bauernkrieges». In: *Historische Vierteljahrsschrift* 19 (1919/1920), S. 1–12 und S. 189–219; Luebke, David Martin, *His Majesty's Rebels. Communities, Factions, and Rural Revolt in the Black Forest, 1725–1745*. Ithaca und London 1997, S. 150f. und S. 169–174 (Schwarzwald, 18. Jahrhundert); Schulze, Winfried, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*. Stuttgart und Bad Cannstadt 1987, S. 122 (Vorderösterreich und Vorarlberg, 17. Jahrhundert); Le Roy Ladurie, Emmanuel, *Karneval in Romans. Von Lichtmess bis Aschermittwoch 1679–1580*. Stuttgart 1982.

34 StaSZ, Akten 1, Theke 447 (Prozessakten 1708ff.), «Memoriale von Landvogt Stadlers Reden».

dass Stadler im Beisein des Glarner Landammanns darüber «*discutiret, und disputiret [habe], non licet facere malum, ut eveniat bonum*»<sup>35</sup>. Stadler habe ferner geredet, «*quod fides sit violentia*»<sup>36</sup>, der Glaube sei ein Zwang. Mit diesem Diktum kritisierte Stadler den «Glaubenszwang», die zwanghafte Durchsetzung der Religion, die schon in der Antike viele Kritiker gehabt hatte. «Es liegt nicht im Wesen der Religion, die Religion zu erzwingen; nicht durch Gewalt, sondern freiwillig muss sie angenommen werden»<sup>37</sup>, schrieb Tertullian schon 212 n. Chr. Stadler meinte ferner, das Psalmensingen in bikonfessionellen Gebieten sei an und für sich nichts Böses, obwohl es rechtlich gesehen gegen den Kappeler Landfrieden von 1531 verstiesse. Es lohne keinesfalls, wegen einer solchen Bagatelle einen Krieg zu beginnen<sup>38</sup>. Noch 1709, ein Jahr, nachdem Stadler enthauptet worden war, bekannte der unbeugsame Gallus In der Bitzi, «die Freiheit gehe der *Religion* vor»<sup>39</sup>. Stadler bewegte sich in seiner konfessionellen Duldsamkeit in einer schweizerischen Tradition, welche die Bikonfessionalität der Alten Eidgenossenschaft als den Hauptgrund für politische Schwäche angeprangert hat. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten sich die Vertreter einer «via medii» für Mässigung in Glaubenssachen ausgesprochen, und viele Humanisten hatten sich für das «nationale» Projekt einer geeinten, starken Eidgenossenschaft eingesetzt. Der reformierte Glarner Valerius Tschudi versuchte, als Mittler zwischen den Konfessionen zu wirken. Der Streit der beiden Glaubensrichtungen beruhe, so Tschudi, auf reinen Äusserlichkeiten. Wie der Zürcher Humanist Conrad Pellikan war Tschudi gegen die rücksichtslose Auseinandersetzung eingestellt und forderte «moderatio». Die Verketzerung der Gegenpartei würde den gemeinen Mann bloss irritieren und fanatisieren. Die als Exzesse wahrgenommenen Taten der Täufer sowie die aufständischen Bauern von 1525 wirkten als Schreckgespenst<sup>40</sup>.

35 StaSZ, Akten 1, Theke 447 (Prozessakten 1708ff.), 9. Juli 1708 (Kundschaft Joseph Antoni Degen). Die Aussagen wurden von Landschreiber Johann Heinrich Hegner bestätigt. StaSZ, Akten 1, Theke 447 (Prozessakten 1708ff.), 9. Juli 1708 (Kundschaft Johann Heinrich Hegner).

36 StaSZ, Akten 1, Theke 447 (Prozessakten 1708ff.), 9. Juli 1708 (Kundschaft Joseph Antoni Degen).

37 Zitiert nach Guggisberg, Hans R, *Religiöse Toleranz. Dokumente zur Geschichte einer Forderung*. Stuttgart und Bad Cannstatt 1984, S. 58–187 S. 18.

38 StaSZ, Akten 1, Theke 447 (Prozessakten 1708ff.), «Memoriale von Landvogt Stadlers Reden», S. 3

39 StaSZ, Akten 1, Theke 447/4 (Prozessakten 1708ff.), 29. Februar 1709 (Examen Gallus In der Bitzi).

40 Vgl. Maeder, Kurt, *Die Via Media in der Schweizerischen Reformation. Studien zum Problem der Kontinuität im Zeitalter der Glaubenspaltung*. Zürich 1970, besonders S. 119–146.

Stadler sammelte Dokumente, die sich auf die Landrechte von 1440 und 1469 bezogen. Er reiste dafür in Archive von ganz Schwyz<sup>41</sup>. Er liess die aufgefundenen Urkunden und Aktenstücke zusammenstellen, um sie 1703 mit Kommentaren versehen drucken zu lassen, ehe er sie «massenhaft»<sup>42</sup> an die Landleute verteilte. Nach eigenen Angaben liess Stadler nicht weniger als 6000 Exemplare drucken, von denen er allerdings später deren 3000 verbrennen liess, «weilen er ein Tällienliedt darin gesetzt, so ihne nit anstendig zue sein gedünkte»<sup>43</sup>. Das «Tellenlied» wird den Zweck verfolgt haben, die «freiheitliche» Stimmung weiter anzukurbeln<sup>44</sup>.

Im Moment der allgemeinen Unsicherheit kam Stadler «General Zufall» zu Hilfe. Landschreiber Mettler liess nach dem Gang zur Messe einen Zettel auf den Boden fallen. Stadler, unmittelbar hinter Mettler stehend, bemächtigte sich kurzerhand des brisanten Papiers<sup>45</sup>. «Die Rechte unseres Standes im Toggenburg», so liess er die auf dem Kirchplatz versammelten, erregten Schwyzer mit lauter Stimme wissen, «sind weggegeben, die höchste Gewalt ist verletzt, das Vaterland ist in Gefahr.»<sup>46</sup> Der Vergleich mit dem Ratsprotokoll, das Stadler als Ratsherr kannte, bestätigte das Ungeheuerliche: Landschreiber Mettler hatte sich der Urkundenfälschung schuldig gemacht, und Landammann Betschart sowie Statthalter Ceberg hatten ihn dabei unterstützt. Da die Landsgemeinde vom 3. Mai 1703<sup>47</sup> das Toggenburger Geschäft nicht vollumfänglich behandeln konnte, Stadler aber auf der Bedeutsamkeit der Angelegenheit insistierte, wurde kurze Zeit später eine weitere, «ausserordentliche Landsgemeinde» veranstaltet. Wer es wagte, für die

41 Vgl. StaSZ, Akten 1, Theke 447/4 (Prozessakten 1708ff.), Examen Schulmeister Kryenbühl.

42 Vgl. Hässig, *Anfänge*, S. 138. Das Schriftstück hat den Titel «Copia der Land-Rechts-Brieffen, So beyde Hochlöbliche Orth Schweitz und Glarus Mit und von wegen der Graffschafft Toggenburg haben. Sambt etwas Zusatzes nach jetziger dero Beschaffenheit.» [o.O.] 1703.

43 Vgl. StaSZ, Akten 1, Theke 447/1 (Prozessakten 1708ff.), 12. August 1708 (Examen Joseph Anton Stadler).

44 Vgl. Guggisberg, Daniel, *Das Bild der «Alten Eidgenossen» in Flugschriften des 16. bis Anfang 18. Jahrhunderts (1531–1712). Tendenzen und Funktionen eines Geschichtsbildes*. Bern / Berlin / Brüssel etc. 2000, S. 793. Zu Tell als Widerstandsfigur in den Landsgemeindeorten vgl. «Wider die eigenen Tyrannen. Tell als Widerstandsfigur von unten, 16. bis 18. Jahrhundert». In: *Historisches Neujahrsblatt Uri*, n. F. 59 (2005), S. 61–75; Fenner, Martin, «Die Bedeutung der Tellfigur im 17. und frühen 18. Jahrhundert». In: *Der Geschichtsfreund* 126/127 (1973–1974), S. 33–84.

45 Rey, *Stadler*, S. 13.

46 Zitiert nach Fassbind, Thomas, *Geschichte des Kantons Schwyz*. 5. Band. *Von der Schliessung des Goldenen Bundes 1586 bis zur gewaltigen Staatsumwälzung der loebl. Eidgenossenschaft 1798*. Schwyz 1838, S. 342.

47 StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676–1764), 3. Mai 1703.

Fürstabei zu sprechen, wurde niedergeschrien. Schliesslich wurden Landschreiber Mettler und Landammant Betschart aufgerufen. Die beiden wären um ein Haar tötlich angegriffen worden. Stadler setzte durch, dass das Landrecht im nächsten Monat erneuert werden sollte.

Die «demokratische» Stimmung von 1703 gibt ein Brief des Glarner Landschreibers Diner wieder. Das Volk sage dort gerade heraus: «Die in den grossen Perücken müssen die Sache nicht mehr führen; sie wollen denselben die falschen Haar an der Landsgemeind nach St. Gallen abnehmen, und müsse im Schwyzerland niemand kein solch Haar tragen, als der Henker, und dem wolle man befehlen, er müsse einen Kragen tragen, damit man ihn kenne.»<sup>48</sup>

1703–1708 fanden nicht weniger als 37 Landsgemeinden statt! Dabei wurden die fehlbaren «Häupter» abgestraft, aber auch wichtige Demokratisierungsschritte eingeleitet. Die Anzahl lässt einen vermuten, dass die Regelung, wonach sieben ehrliche Männer von sieben ehrlichen Geschlechtern eine Landsgemeinde beantragen können, bereits in Kraft getreten war. Die Bestimmung wurde erst später verschriftlicht. Da der Rat von den «Häuptern» dominiert wurde, musste Stadler einen Weg suchen, um an «ausserordentlichen Landsgemeinden» mehren zu können.

1704 trat Stadler die Rheintaler Landvogtei an, «mit Jauchzen»<sup>49</sup> seiner Anhänger. Die Übernahme war wohl mit dem Interesse verbunden, die im Argen liegenden Finanzen endlich zu sanieren<sup>50</sup>. Landammann von Reding wurde nun aufgefordert, einen Entwurf mit «Landespunkten», ein Programm, das bereits an der Landsgemeinde von 1701 initiiert worden war, zu vervollständigen. An der ordentlichen Landsgemeinde 1704 legte er eine Liste mit 19 Punkten vor, «So Jährlich an der Meyen-Landtsgemeindt abgelesen werden sollen»<sup>51</sup>. Ein Punkt bestätigte die «Nichtigkeit des Defensionals»<sup>52</sup>, die vor dem Landsgemeindesonntag von den Kanzeln herab vorgelesen wurde. Der Beschluss erinnerte die Landleute feierlich an den ersten Erfolg der popularen Opposition. Dann wurde die Familienherrschaft eingedämmt, indem die Kooptation im Neuner- und Siebnergericht endgültig verboten wurde, und in demselben Gericht sollten «nit Schwecher und dochterman, nit Zwey, sonder nur einer aus einem Geschlecht, nit zwen leibliche Schwägeren auch nit zwen, so gegenainander geschwisterte

48 Zitiert nach Hässig, *Anfänge*, S. 138, Anm. 6 (Diner an Werdmüller, 5. Juni 1703).

49 Fassbind, *Geschichte des Kantons Schwyz*, S. 342.

50 Vgl. Michel, *Spuren*, S. 94.

51 Vgl. StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676–1764), 27. April 1704; Benziger, *Eidbuch*, S. 57.

52 StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676–1764), 27. April 1704; Benziger, *Eidbuch* S. 57.

Kinder, als Richter sitzen oder Erwelt werden mögen»<sup>53</sup>. Einschränkungen der Geschlechterherrschaft eröffneten weniger solventen Familien breitere politische und somit auch wirtschaftliche Partizipationschancen. «Sagt er [Stadler] als sig das gemeine Sprüchwort ‘chi serve al comun serve a nissun’<sup>54</sup>. Er aber seche das alhier nit also sondern die Gemeind undt Landleüth haben ihm seine Diensten mit der Landtvogtei Rheintal ehrlich vergulden, undt zuor Danckhbarkeit woll er ihnen auch widerumb ein schön Verehrung thuon, namlich den Humelwaldweg, den er ihm Sachk habe, und Ihnen darzuo Glückh wünsche.»<sup>55</sup> Stadler brach mit dem antiken Ethos, wonach Politisieren, namentlich in Republiken, reine Ehrensache sei und nicht mit finanziellen Interessen verbunden werden dürfe. Diesem Ideal konnte freilich nur nacheifern, wer hinreichend vermögend war. Arme seien zu tief in finanzielle Probleme verstrickt, um dem gemeinen Besten dienen könnten. Stadler liess es nicht bei reiner Rhetorik bewenden. An einer Landsgemeinde wurde durchgesetzt, dass die Richter des Neunergerichts nicht mehr unbezahlt arbeiten sollten, sondern pro Tag einen «Louis» sowie ein Pferd, Logis und einen Diener erhalten sollten. Einen sehr wichtigen Landespunkt nagelte das «freie Antragsrecht» an einer Landsgemeinde fest<sup>56</sup>, eine Verschriftlichung brachte auch der sechste Landespunkt, der den Kompetenzknäuel der Institutionen entwirrte. Dieser hatte den Interessen der gebildeten Magistratenfamilien<sup>57</sup> entsprochen: «Dass khein kleinerer Gewalt dem grösseren eingreifen solle: nämlich kein Wuchen-Rath dem Samstag-Rath, kein Samstag-Rath dem geseßnen Rath, kein geseßner Rath dem zweyfachen, keyn zweyfacher dem dreyfachen, Kein dreyfacher Rath einer nachgemeindt, Kein Nachgemeindt der Jährlichen Meyen Landsgemeindt, wan solche nit in Krafft einer Meyen-Landts-gemeindt gestellt ist.»<sup>58</sup> Die Maienlandsgemeinde war klipp und klar höchste Instanz, kein Rat war dazu befugt, ihre Beschlüsse zu überstimmen.

53 Benziger, *Eidbuch*, S. 60. Beschlossen wurde dieser «Landespunkt» bereits am 14. Mai 1702. Vgl. StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676–1764), 14. Mai 1702.

54 «Wer dem gemeinen Wesen dient, dient nicht für Geld». «Chi serve al commune, non serve a nessuno» lautet die hochitalienische Variante. Vgl. Schwammenthal, Ricardo, und Michele L. Straniero, *Dizionario dei Proverbi Italiani*. Mailand 1991, S. 148. Nr. 1617.

55 StaSZ, Akten 1, Theke 447 (Prozessakten 1708ff.), «Memoriale etwelcher Reden».

56 Benziger, *Eidbuch*, S. 61; StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676–1764), 27. April 1704; Rey, Stadler, S. 9.

57 Zur Benennung der Oligarchie als «Magistratenfamilien» vgl. Kälin, Urs, *Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht 1700–1850*. Zürich 1991.

58 Benziger, *Landbuch*, S. 58; StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676–1764), 27. April 1704.

In Schwyz befand sich Stadler allerdings auf dem absteigenden Ast, denn die Gegner hatten sich formiert. Zudem stand er im Ruch, Bestechungsgelder angenommen zu haben<sup>59</sup>. Im Toggenburg war es zur Radikalisierung der Revolte gekommen, die deren Konfessionalisierung bedeutete<sup>60</sup>. 1704 konstituierte sich das Toggenburg *de facto* als «Landsgemeindedemokratie», deren Instanzen die jährliche Landsgemeinde sowie der von den Niedergerichten gewählte «Landrat» waren. Das umstrittene Mannschaftsrecht wurde ebenso in Anspruch genommen wie die Judikatur. Die Oberherrschaft des Fürstabtes war demnach nur noch eine formale<sup>61</sup>. Die Mehrheiten der Reformierten an der Toggenburger Landsgemeinde und im Landrat führten dazu, dass die Religionsfreiheit und somit die Gleichstellung des reformierten Bekenntnisses zur dringlichsten Forderung wurde. Der Fürstabt hatte jedoch politisch wieder Fuss gefasst, namentlich im stark katholischen Unteramt. Gewalt und Gegengewalt waren dort Alltag. Wasser auf das Rad der Mühle der Konfessionalisten war das «Sechspunkteprogramm» vom Frühjahr 1707, das die Obrigkeiten Berns und Zürichs im Sinne der reformierten Toggenburger ausgearbeitet hatten. Namentlich der fünfte Punkt, der uneingeschränkte Religionsfreiheit forderte, war den Landleuten ein Dorn im Auge. Stadler unterstützte den brisanten Punkt der Religionsfreiheit<sup>62</sup>. Psalmensingen sei keine so bedeutsame Sache, als sie einen Krieg lohne<sup>63</sup>. Den Landleuten verleidete das Geschäft: Damit sie nicht dauernd zu einer Landsgemeinde «zusammengesprengt»<sup>64</sup> würden, übergaben sie dieses an den Rat und somit an die Oligarchen. Stadler geriet durch Gerüchte unter Druck. Er sei von Zürich bestochen worden, hiess es da, er habe die reformierte Tagsatzung in Baden besucht, dort<sup>65</sup>. Die intensivierten Kontakte mit Fremden liessen viele Deutungsmöglichkeiten offen, und einmal mehr erweist sich das Gerücht als ein Medium,

59 Wieviel Geld Stadler angenommen hat, bleibt indessen unklar. Vgl. etwa die Zeugen aussage Maria Elisabeth Schweyters, die 1708 zu Protokoll gab, «ein gewüsser Toggenburger Mann, so sie nit kenne», habe ihr erzählt, «man habe Stadler 200 Taler geben müssen». Vgl. StaSZ, Akten 1, Theke 447/4 (Prozessakten 1708ff.), 9. August 1708.

60 Vgl. Michel, *Spuren*, S. 96.

61 Zur «republikanischen» Toggenburger «Verfassung» vgl. Hässig, *Anfänge*, S. 166f.; Brändle, Fabian, «Republik und Glaube. Symbolhafte Handlungen der Aufständischen während der 'Toggenburger Wirren', 1700–1709». In: *Toggenburger Jahrbuch* 2 (2002), S. 53–70.

62 Eidgenössische Abschiede 6/2 II, S. 1370.

63 Vgl. StaSZ, Akten 1, Theke 447/1 (Prozessakten 1708ff.), August 1708 (Examen Joseph Anton Stadler).

64 StASZ, StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676–1764), 16. Mai 1707.

65 Vgl. Wyrsh, Jakob (Hg.), *Chronik des Johann Laurentz Bünti Landammann 1661–1736*. Stans 1973, S. 176: «desswegen ist er [Stadler] entlich in Verdacht kommen, mit Zürich, Bern etc. heimlich correspondiert» zu haben.

über Verdachtsmomente zu diskutieren<sup>66</sup>. Anlässlich eines «dreifachen Landrates» vom 30. März 1708 zeigte es sich, dass Stadler unterlegen war<sup>67</sup>. «Die Partei war gestürzt, nicht aber ihr Kopf.»<sup>68</sup> Stadlers Fall war jedoch nicht mehr weit, schliesslich stolperte der Landvogt über einen Rechtsbruch<sup>69</sup>. Am 24. Juli 1708 beschloss der Rat, dass Stadler inskünftig die «Rathstuben beschlossenseyn sollte»<sup>70</sup>. Der Prozess wurde formiert, in aller Verschwiegenheit<sup>71</sup>. Drei Tage später erfolgte der Befehl zur Festnahme<sup>72</sup>. Am 17. August 1708 beschloss der Rat, Stadler gütlich und peinlich zu examinieren. Zehn Tage später marschierten 50 Muotathaler, Morschacher, Schönenbucher, Rotenthurmer und Satteler Landleute, «unter Anführung Richter Baltz Suters, Lienhardt Suters genannt Brämi»<sup>73</sup>, mit Seitengewehr und in militärischer Ordnung nach Schwyz, um den Anführer zu befreien. Sie seien ehrliche Landleute, riefen sie vor dem Rathaus aus, die Obrigkeit habe Stadler zu Unrecht eingezogen. Doch die entschlossene Intervention von bewaffneten Schwyzern entschärfte die Situation. Entdeckt wurde auch eine Konspiration, welche die Befreiung Stadlers zum Ziel hatte<sup>74</sup>. Stadler wurde kurze Zeit später enthauptet.

### **Eine «neüwe Theologie»: Die Landsgemeinde als Souverän**

Am 15. Dezember 1708 wurde Joseph Carli Schorno vor Rat zitiert und wegen «Winkelrätthen» verhört, an denen er teilgenommen hatte. Ob er die «neüwe ausgestreüte Theologie für recht oder unrecht halte?»<sup>75</sup> Schorno erkannte den Ernst der Lage und sagte aus, er halte die Lehre für «schedlich»<sup>76</sup>. Kurz drauf hatte der Geistliche Strübi vor der Obrigkeit zu erscheinen: «undt hat seine so bekante neüwe Lehr, namlich daß die Landtsgemeindt über Leib Ehr undt Gut richten könne in breiter

66 Vgl. Fox, Adam, «Rumours, News and Popular Political Opinion in Elizabethan and Early Stuart England». In: *Historical Journal* 40 (1997), S. 597–620.

67 Vgl. Mantel, *Veranlassung*, S. 528.

68 Michel, *Spuren*, S. 100.

69 Mantel, *Veranlassung*, S. 526.

70 StaSZ, cod. 55 (Ratsprotokolle 1701–1710), 24. Juli 1708.

71 StaSZ, cod. 55 (Ratsprotokolle 1701–1710), 24. Juli 1708.

72 StaSZ, cod. 55 (Ratsprotokolle 1701–1710), 27. Juli 1708.

73 StaSZ, Akten 1, Theke 447/1 (Prozessakten 1708ff.), 7. August 1708 («Kurtze Description der Begegnuss von den Muothathalern da sie mit ihren Sitenwehren par und par in dz Dorf gezogen»), S. 1.

74 Vgl. McDermott, Timothy (Hg.), *St Thomas Aquinas. Summa Theologiae. A Concise Translation*. Westminster Maryland 1989, S. 386–389; Sellert, W., Artikel «Laienrichter». In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. 2. Band. Berlin 1978, Sp. 1355–1357.

75 StaSZ, Altes Archiv, cod. 55 (Ratsprotokolle 1701–1710), 15. Dezember 1708.

76 StaSZ, Altes Archiv, cod. 55 (Ratsprotokolle 1701–1710), 15. Dezember 1708.

Formb *renoncieret* mit der *specie* Erklärung, dass dies eine seelenschedliche undt landtsverderbliche, undt wider unsere fundamental Satz und Ordnungen lauffende Lehr seye.»<sup>77</sup> Für die richterliche Kompetenz der Landsgemeinde setzte sich neben Strübi der Einsiedler Pater Chrysostomos Stadler, der Bruder Joseph Antons, ein. Der Fürstabt von Einsiedeln schrieb am 22. September 1709 an Schwyz, Stadler sei nach «Reflexiones mit frommen, gelehrten, hohen Persohnen»<sup>78</sup> zur Auffassung gekommen, dass die Landsgemeinde über Leib, Ehre und Gut richten dürfe. Stadler geht in einem elaborierten Traktat zur Landsgemeindesouveränität vom Modell der Unteilbarkeit der höchsten Gewalt aus: «Was für ein Gewalt, Recht, undt Herschafft in der *Republic*, welche *monarchisch* regiret wirdt in dem Fürsten lebt, undt giltet, solche lebt und giltet in der *Republic* welche *democratisch* regiret wirdt in ganzem, undt gesambtem Volckh.»<sup>79</sup> In einer Monarchie habe der Monarch das Recht zu richten, in einer Demokratie seien es folglich die Landleute. Chr. Stadler rezipiert somit die Souveränitätslehre des französischen Juristen Jean Bodin, dem theoretischen Begründer des «Absolutismus»<sup>80</sup>. Dieser stellte im ersten Buch seiner «Six livres de la république» von 1576 die «bis heute massgebliche Verbindung zwischen Staatsbegriff und ‘Souveränität’ her, indem er die *puissance souveraine et perpetuelle* als dessen wichtigstes Merkmal fasst»<sup>81</sup>. Der «Souverän» sei von den universalistischen Ansprüchen der Kirche befreit. Bodins Ansinnen war es, die theoretische Legitimation für einen Staat zu schaffen, der die durch die konfessionellen Wirren gefährdete Gesellschaft wieder einen und pazifizieren würde. Die Staatsgewalt ist unteilbar. Die wichtigste Gewalt des Souveräns ist die Gesetzgebungskompetenz. Der Souverän sei dazu befugt, sowohl eigene als auch vom Vorgänger erlassene Gesetze sowie das Gewohnheitsrecht nach Gutdünken aufzuheben<sup>82</sup>. Weitere Befugnisse, Kriegserklärung und Friedensschluss, Ernennung und Absetzung

77 StaSZ, Altes Archiv, cod. 55 (Ratsprotokolle 1701–1710), 31. Dezember 1708.

78 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), 22. September 1708 (Einsiedeln an Schwyz).

79 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler, S. 1.

80 Zu Bodin als Theoretiker und Vorreiter des Absolutismus vgl. Franklin, Julian H., *Jean Bodin and the Rise of Absolutist Theory*. Cambridge 1973.

81 Klippel, Diethelm, Artikel «Staat und Souveränität VIII. Der neuzeitliche Souveränitätsbegriff bis zum Ende des 18. Jahrhunderts». In: Brunner, Otto†, Werner Conze† und Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Band 6. Stuttgart 1990, S. 107–128, hier S. 107. Vgl. auch Dennert, Jürgen, *Ursprung und Begriff der Souveränität*. Stuttgart 1964, S. 56–73; Quaritsch, Helmut, *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806*. Berlin 1986, S. 46–65.

82 Mayer-Tasch, P[eter] C[ornelius] (Hg.), *Jean Bodin. Sechs Bücher über den Staat*. Buch I–III. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. München 1981, S. 222f.

der höchsten Beamten sowie Regalien, leiten sich vom ersten Satz ab<sup>83</sup>. Einzige Schranke gegen die Allmacht des Souveräns ist das christliche Naturrecht<sup>84</sup>. Die Inhaberschaft der Souveränität bestimmt die Staatsform. Dabei bezieht sich Bodin auf Aristoteles. Es gäbe drei Staatsformen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie<sup>85</sup>. Bodin, wiewohl Begründer der «Fürstensouveränität», anerkennt die Demokratie, «l'estat populaire», als legitime Staatsform. Neben den antiken Stadtstaaten bezeichnet er Reichsstädte und Landsgemeindeorte als demokratisch<sup>86</sup>. Obwohl eine deutsche Übersetzung der «Six livres de la république» bereits 1592 in Mömpelgard erschien, war die Rezeption im Reich, zumindest in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, von «Sprachlosigkeit»<sup>87</sup> gekennzeichnet. Eine Konjunktur erfuhr der Begriff «Souveränität» in den Westfälischen Friedensverhandlungen von 1646/47. Dem eidgenössischen Gesandten Rudolf Wettstein wurde seitens Frankreichs nahegelegt, mit dem Begriff «Souveränität» für die Unabhängigkeit zu argumentieren. Wettstein berief sich 1647 gegenüber dem Reichstag auf die «Souveränität»<sup>88</sup>. Diese spiegelte die Machtverhältnisse wieder, musste sich somit nicht aus alten Rechtstiteln und Privilegien herleiten<sup>89</sup>. Es überrascht nicht, wenn Chr. Stadler den Begriff «souverän» im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Orte erwähnt: «daß es versprochen ist, nit aber gegen eigenem Landtman, dan jeder Orth in seinem Landt absolut undt souverain ist, die Schweitzer sindt auch nit mehr gebunden, was daß betrifft, an die Bull deß Käysers, nachdem sie nun mehr von dem Reich völlig exempt worden.»<sup>90</sup>

Aus dem Satz der landsgemeindlichen Gesetzgebungskompetenz werden wie bei Bodin alle weiteren Befugnisse abgeleitet: «Weilen der Landtsgem. das Recht zusteth, unndt der Gewalt gebühret Gesez zu machen, unndt mit anderen *Potenzen* Verträgen, Überkommnissen, Vereinigungen, auch anderen Kriegen zu erklären, nämlich *ius belli, foderis, et pacis*: Welches ist ein grosserer Gewalt, alls Gewalt einen Landtman

83 Vgl. Quaritsch, *Souveränität*, S. 46.

84 Vgl. Mayer-Tsch (Hg.), Jean Bodin, *Sechs Bücher über den Staat*, S. 230: «Dass aber alle Fürsten dem Naturrecht unterworfen sind, steht ausser Zweifel. [...] Einem Gesetz, das zweckmässig ist und nicht im Widerspruch zur natürlichen Gerechtigkeit steht, ist hingegen der Fürst nicht unterworfen.»

85 Mayer-Tsch (Hg.), *Jean Bodin*, S. 284–318; Quaritsch, *Souveränität*, S. 56.

86 Mayer-Tsch (Hg.), *Jean Bodin*, S. 395.

87 Quaritsch, *Souveränität*, S. 66.

88 Zitiert nach Diethelm, Artikel «Staat und Souveränität» VIII., S. 120.

89 Vgl. Viehl, Herbert, *Die Politik des Basler Bürgermeisters Rudolf Wettstein in Münster und Osnabrück 1646/47 und die Reichsstände*. Diss. phil. I Universität Mainz, Mainz 1967, S. 197–210.

90 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler, S. 6.

zu richten.»<sup>91</sup> Seine Überlegungen, die er nach scholastischem Prinzip aufbaut, unterstreicht Ch. Stadler mit Exempeln aus antiker und biblischer Geschichte: «Bei den Atheniensern *ferebat populus calculos iudicarios*, das ist, das Volckh gabe die Gerichts, oder Urtheilsstimm.»<sup>92</sup> Mit der Gesetzgebungskompetenz, die über allem anderen stehe, entkräftete Ch. Stadler die Argumente Franz Michael Büelers, der in Anschluss an Thomas von Aquin behauptet hatte, Richter müssten hinreichend erfahren und ausgebildet sein, «vnndt wüssen die *Reglen*, undt die Gesetz des Gerichts, was zur Geltigkeit eins Zeüges erforderet werde, vnndt noch anderer Sachen unfehlbar mehr»<sup>93</sup>. Wer ein Gesetz machen oder über Krieg und Frieden befinden könne, sei auch in der Lage, einen Rechtsfall zu beurteilen: «Was ein höchster Richter, vnndt Fürst, welches in einem *democratischen* Standt die Landtsgem. ausmachtet/ müosse er nit so grosse Wüssenschafft haben, welche erforderet wirdt in einem vnderordneten, vndt minderen Richter: Dessen Grundt ist, weilen ein solcher verordneter Richter nach den Gesezen, welche von den Fürsten gemacht werden, richten muoss. Der höchste Richter aber, vnndt Fürst, welches in vnserem Standt die Landtsgem. ausmachtet, ist über die Gesez, hebt disse auf nach Belieben, vnndt statuiert disse wider nach Belieben.»<sup>94</sup> Der höchste Richter, die Landsgemeinde, sei nicht dazu verpflichtet, nach menschlichen Gesetzen zu richten, «sonder nach einem natürlichen Liecht, oder nach dem Liecht der Natur»<sup>95</sup>, das ihr «allein von Gott vorgebildet vndt vorgeschriben ist»<sup>96</sup>. Ch. Stadler argumentiert naturrechtlich: Die Landsgemeinde müsse sich, wie der «souveräne» Fürst, an keine geschriebene Gesetze halten. Es gebe aber göttliche Gesetze, die naturgegeben seien<sup>97</sup>. In der christlich-naturrechtlichen Tradition, die von Thomas von Aquin geprägt worden war, ging man davon aus, dass über dem positiven Recht göttliche, ewiggültige Rechtssätze bestünden. An erster Stelle stehe die «*lex aeterna*», mittels derer Gott agiere, an zweiter die «*lex divina*», die Gott in seinen Schriften den Menschen direkt mitgeteilt habe. An dritter Stelle stehe die «*lex naturalis*», die Gott den Menschen eingepflanzt

91 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler, S. 3.

92 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler, S. 3. Zu Athen als Exempel einer Demokratie bei Bodin vgl. Mayer-Tasch (Hg.), *Jean Bodin*, S. 394.

93 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler.

94 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler.

95 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler. Zur Lichtmetapher im christlichen Naturrecht vgl. Bölcher, Otto, Artikel «Licht und Feuer IV. Kirchengeschichtlich». In: *TRE* 21, S. 107–113, hier S. 111.

96 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler.

97 Vgl. auch Mayer-Tsch (Hg.), *Jean Bodin*, S. 230.

habe, damit diese dazu fähig seien, den Weltenplan zu erkennen. Bereits das christliche Naturrecht ist also an die Vernunftnatur des Menschen gekoppelt. Neben der Souveränitätslehre Bodins und dem christlichen Naturrecht zieht Ch. Stadler ein drittes Theorem heran, um die Allmacht der Landsgemeinde zu legitimieren. Diese habe «verschiedenen Landtleüthen den Gwalt zu richten willkürlich undt nit für beständig, wie das Volckhs eines Reichs den Fürsten des Volckhs. Folglich kan die Landts-gem. den willkürlich ertheilten Gewalt zu richten, wider nemmen»<sup>98</sup>. Die richterliche Gewalt könne dem Rat jederzeit entzogen werden. Weiter unten führt er aus, dass die Landsgemeinde die höchste Gewalt «unmittelbar»<sup>99</sup> erhalten habe: «Der Landts-gem. zu Schweyz gehört der höchste Gewalt die Hochheit, vnndt das Jus gladii unmitelbahr.»<sup>100</sup> In einem Brief nennt Ch. Stadler die Quelle, die ihn zu diesem Gedanken geführt hat. Es handelt sich um die «Translationslehre» des jesuitischen Spätscholastikers Francisco Suárez (1578–1617)<sup>101</sup>. Als Erbe der Ideen von Francisco de Vitoria begründete dieser eine Strömung mit, die Quentin Skinner als «revival of Thomism» bezeichnet<sup>102</sup>. Suárez, der «grosse und abschliessende Systematiker»<sup>103</sup> der Schule von Salamanca, schrieb im «Tractatus de Legibus ac Deo Legislatore», dass das «Gemeinschaftsganze» («ipsa communitas», «persona mista communitatis») naturrechtlicher Träger der Staatsgewalt sei. Der Mensch sei unabhängig und frei geboren. Gott habe niemals eine einzelne Person oder eine bestimmte Personengruppe dazu auserkoren, Inhaber der Staatsgewalt zu sein. Die Staatsgewalt könne vom «Gemeinschaftsganzen» an einen Einzelnen oder einen Senat freiwillig abgegeben oder umgekehrt in einem «gerechten Krieg» genommen werden<sup>104</sup>. Wenn nun das Volk einem Fürsten die Gewalt übertragen hat, habe es kein Recht mehr darauf, diesem das Dominium der Gewalt zu entziehen. Die «translatio» sei unwiderruflich, keine kündbare «delegatio». Gleichwohl habe das Volk ein Recht darauf, den «Tyrannen» zu stürzen, ja umzubringen. Ch. Stadler wusste, dass die an der Landsgemeinde versammelten Landleute, das

98 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler.

99 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler.

100 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler.

101 Vgl. StiEins A/OC 2 (Patris Chrysostomi Stadler, praepositi ad St. Geroldum Epistulae 1707/1721). Vgl. auch Rey, *Stadler*, S. 19f. Zur «Translationslehre» von Suárez vgl. Rommen, Heinrich, *Die Staatslehre des Franz Suarez S.J.* Mönchengladbach 1926, S. 164–234; Wilenius, Rejo, *The Social and Political Theory of Francisco Suárez*. Helsinki 1963.

102 Vgl. Skinner, Quentin, *The Foundations of Modern Political Thought*. Volume II. *The Age of Reformation*. Cambridge 1988<sup>4</sup>, S. 135–173.

103 Fenske, Hans, Dieter Mertens, Klaus Rosen und Wolfgang Reinhard, *Geschichte der politischen Ideen. Von Homer bis zur Gegenwart*. Königstein im Taunus 1981, S. 244.

104 Rommen, *Staatslehre*, S. 181.

«Volk» (populus), die höchste Staatsgewalt nur für jeweils maximal zwei Jahre delegiert. Er war der «Delegationskonzeption» von höchster Gewalt verpflichtet. Die «Translation» des Dominiums der höchsten Gewalt geschah niemals endgültig. Insgesamt ist der Traktat der Versuch, politische Theorien an die «gelebte Landsgemeindemokratie» zu adaptieren. Die offizielle Stellungnahme auf die «neue Theologie» der Landsgemeinde liess nicht lange auf sich warten. Noch im Dezember 1708 verwarfen die Schwyzer Oligarchen Chrysostomos Stadlers Traktat. Nachdem sie den Text teilweise wiedergaben, führten sie Gegenargumente auf, die allerdings recht dürftig ausfielen. Im Grunde genommen belassen es die hochrangigen Gutachter beim schon bekannten Argument, wonach die einfachen Landleute nicht erfahren genug seien, um richten zu können<sup>105</sup>. Dass die Obrigkeit so panisch auf Pater Stadlers Idee reagierte, hat damit zu tun, dass sie die Tragweite der «neuen Theologie» erkannte. Der Traktat wurde an die Universität Löwen geschickt, um eine Stellungnahme einzufordern<sup>106</sup>.

## Schluss

Joseph Anton Stadler sei «l'homme à la mode, autriche, un des esprits des plus dangereux de toute la Suisse»<sup>107</sup>, so eine französische Stimme. Dass er von Österreich profitierte, stimmt zwar, sein Engagement im Militärunternehmertum war jedoch bescheiden. Interessant ist vielmehr die Beobachtung, Stadler sei ein Mann «à la mode», der Mann der Stunde, jener Mann, der den Zeitgeist verkörpert habe. Stadler vollendete, was sich seit 1650 angebahnt hatte. Er war der Hoffnungsträger der populären Opposition, deren Forderungen nach Transparenz und «Gleichheit» er in einem politischen Programm durchsetzte (19-Landespunkte). In konfessionellen Belangen votierte er für Toleranz. Erst angefeindet, hatte Stadler recht behalten, als er den Oligarchen vorwarf, «falsch gesiegelt» zu haben. In einem dramatischen Akt machte er auf dem Kirchplatz von Schwyz öffentlich, was viele lange vermutet hatten.

Der Wirteberuf liess Stadler Einblick nehmen in die Sorgen der Landleute, er bedeutete jedoch auch ein «strategisches Kapital», das nötig war, um überhaupt politisieren zu können. So besass Stadler ein Pferd, um mit den Toggenburgern innert nützlicher Frist in Kontakt zu

105 StaSZ, Altes Archiv, Theke 56 (altes Land), 10. Dezember 1708 (Falsch ausgestreute Lehr, dass die Landtsgemeind Richter sein könne).

106 StaSZ, Akten 1, Theke 56 (altes Land), Politisches Traktat Chrysostomos Stadler.

107 Bundesarchiv Bern, Bibliothèque Mazarine, 1902 f. 1 (Caractères des principaux particuliers de chaque Canton, principalement de ceux qui sont députés aux Diettes).

treten. Er war schon im Rat gesessen, als ihm die «Toggenburgerfrage» Gelegenheit gab, sein «demokratisches Programm» zu verwirklichen. Er sprach Latein, konnte lesen und schreiben. Dies war in einer bäuerlichen katholischen Gesellschaft die Ausnahme. Silvio Bucher schätzt, dass nur 10% der erwachsenen EntlebucherInnen schreiben konnten<sup>108</sup>. Sein Wissen gab Stadler an Landleute weiter und torpedierte somit die obrigkeitliche Arkanpolitik, die sich beispielhaft in der Schwyzer «Geheimkonferenz» manifestiert hatte. Dies alles verweist auf Stadlers kulturelle «broker»-Stellung<sup>109</sup>. Stadler beherrschte nämlich auch bekannte elitäre Herrschaftstechniken: Er streute Gerüchte und kaufte Stimmen. In der Kenntnis von Gerüchten, dem Medium populärer Debatten, hatte Stadler als Wirt einen Informationsvorsprung, den er ausnützte. Im Rat erfuhr er Details, die, einmal preisgegeben, den Hunger nach Information stillten. Eine Quelle gibt Aufschluss darüber, wie sich Stadler und Oligarchen in bezug auf das «Praktizieren» glichen. Ein Pfarrer schrieb, dass die «Häupter» vor einer Landsgemeinde viele Flaschen Wettinger spendiert hätten. Auch Stadler «hatte seine Wirtshäuser so voll mit seinen *Adhaerenten*, dass auch Rauschige an die Landsgemeinde kommen»<sup>110</sup>. Stadler radikalisierte das tradierte politische Handlungsrepertoire. Er war omnipräsent, ritt von einem Treffen zum nächsten. Selbst das Amt des Rheintaler Landvogts scheint ihn nicht daran gehindert zu haben. Die legendäre Mobilität brachte die «Häupter» auf die Idee, Stadler als Zauberer zu diffamieren. Er «wäre ein Zauberer, zu Schweitz, Zürich und Bern an einem Tag im Rath gesessen»<sup>111</sup>. Er nahm Einsicht in Archive und kommunizierte das gefundene Material. Er trieb somit die populäre Politisierung voran. Dies geschah mit Vorträgen in Wirtshäusern und «ausserordentlichen» Landsgemeinden, in ihrer schieren Anzahl ein Novum, sowie, später, mit Hilfe politischer Traktate, die theoretisch die «Volkssouveränität» begründeten. Auf das Konzept der «Souveränität» war Stadler zu Beginn des Toggenburger Aufstandes gestossen, als um Prärogative des Fürststabes gestritten wurde. Selbst die hohe Gerichtsbarkeit billigte er der Landsgemeinde zu. Er nützte sie auch dazu, um Gegner abzustrafen. Der Einsatz für die Toggenburger

108 Vgl. Bucher, Silvio, *Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jahrhundert. Eine Regionalstudie als Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Ancien Régime*. Luzern 1974.

109 Zum ursprünglich ethnologischen «broker»-Konzept aus historischer Perspektive vgl. Kettering, Sharon, *Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France*. Oxford 1986.

110 Zitiert nach Vgl. Mantel, *Veranlassung*, S. 528, Anm. 106.

111 StaSZ, Akten 1, Theke 446 (Stadlerhandel, Familie und Leben 1634–1708), Rechtfertigungsschrift Martin Emmanuel Stadler).

zeigt einen Stadler, der das Ideal der Landsgemeindedemokratie sendungsbewusst exportierte. Fanatismus ist auch im unnachsichtigen Vorgehen gegen Uznacher «Hexen» zu beobachten. Stadler ähnelte Jean Bodin in der religiösen Toleranz, der Beschäftigung mit «Souveränität», dem obsessiven Interesse an der Dämonologie<sup>112</sup>. David Meili legt eine Spur offen, wie Stadler Bodin hätte rezipieren können: Pfarrer Bartholomäus Anhorn publizierte 1682 eine über 1200 Seiten starke «Magiologia», deren Hauptquelle Bodins dämonologischer Traktat war<sup>113</sup>. Die «Häupter» setzten Ressourcen, Diffamierungen und Beziehungsnetze ein, um Stadlers Fall zu beschleunigen. Die Landvogtei reichte nicht dazu aus, den Schuldenberg abzutragen. Illegale Holzverkäufe sollten Abhilfe schaffen, waren aber für die Festnahme verantwortlich. Hauptgrund dafür waren die Konfessionalisierung des Toggenburger Aufstandes sowie die politische Ermattung der Landleute, namentlich 1707–1708, als sich Landsgemeinde auf Landsgemeinde folgte, ohne dass sich die Position im Toggenburg verbessert hätte, im Gegenteil: Die Repressionen gegen abtreue Landleute bewirkten, dass die Schwyzer den Katholizismus bedroht sahen.

Die Examinierung provozierte den Widerstand der Opponenten. Die Hinrichtung verursachte einen Märtyrerkult<sup>114</sup>, und in der «Memoria» vieler Landleute blieb Stadler ein Vorkämpfer für deren Rechte.

112 Zu diesen Interessen Bodins vgl. Greyerz, Kaspar von, *Religion und Kultur. Europa 1500–1800*. Göttingen 2000, S. 222.

113 Vgl. Meili, David, *Hexen in Wasterkingen. Magie und Lebensform in einem Dorf des frühen 18. Jahrhunderts*. Basel 1980, S. 42–44.

114 Zum anhaltenden Märtyrerkult Stadlers vgl. Brändle, Demokratie, S. 157–162.